U. 93.

Eichbrief

Für den Weidebezirk N. 3.

des

gemeinen Stumbaumes am Seeganger

Schaltberge

mit den neugefundenen Waldsatz Begründen

in den königl: bayer: Saalforsten

N. 2 Schwarzpach und Clemm, N. 2. Aleyspach, N. 4. Finsterspach, N. 5 Seyspach, N. 6. Weltherspach, Grünlkent N. 8. Arzbach, N. 9. Aberach, N. 10. Burgt Reichenspielberg.

von dem k. k. oesterreichischen Pfleggerichte

Saalfelden

auf der Grundlage des von den gemeinschaftlichen k. k. österr. und k. bayern. zum Vollzuge der Salinen-Convention bestimmten Saalforstkommission am 10ten Juny und am 23 Juli 1837 mit den Weide-Interessenten dieses Bezirkes aufgenommenen und dem Gerichte in Abschrift vorgelegten Protokolles verfasst.

1837

Die königlich bayerische Regierung hat durch den XXVI ten Artikel des ersten Abschnittes der Convention zwischen Oesterreich und Bayern vom 18ten März 1829 über die beiderseitigen Salinen-Verhältnisse (Kundmachung № 25247) die Verpflichtung übernommen, die Weidebenützung in den Waldforsten den hierzu berechtigten Gütern und Alpen in der Ausdehnung und Weise fernerhin unentgeltlich zu gestatten, welche sie wohl hergebracht haben, und mit dem Zwecke der Erhaltung des Waldstandes sich verträgt.

Um diesfalls künftigen Beschwerden und Anständen vorzubeugen, wurde durch Abgeordnete der beiderseitigen Regierungen nach vorläufiger Einvernehmung der Interessenten ein Kataster der Weidberechtigungen, in den ganzen Umfang der Waldforste hergestellt und beschlossen, für sämmtliche Weidbezirke auf der Grundlage dieses Katasters und der mit den Interessenten aufgenommenen Liquidationsprotokolle neue Lehbriefe durch die betreffenden k. k. österr. Pfleggerichte ausfertigen zu lassen.

Diese Urkunden sollen nach der Uebereinkunft der gemeinschaftlichen k. k. österr. und k. bayer. Vollzugskommission nicht nur die in den älteren Lehbriefen vorkommenden Bestimmungen der Weidberechtigten unter sich, über die Art der Ausübung ihres gemeinschaftlichen Rechtes, in so weit sie noch zulässig und anwendbar sind, sondern auch einen vollständigen Auszug des von den beiderseitigen Regierungen anerkannten Katasters Vertrages über den

Umfang dieses ihres Weiderechtes in den k. bayer. Saalforsten, und als Einleitung eine gleichförmige Zusammenstellung der durch die Salinen-Convention getroffenen und von der erwähnten Commission in ihren Conferenzprotokollen vom 21ten November 1829 und vom 24ten November 1831 erläuterten allgemeinen Anordnungen über die Weide in den k. bayer. Saalforsten enthalten. —

A. Conventionsmäßige Anordnungen über die Weide in den k. bayerischen Saalforsten

I. In Ansehung der Weide in den Saalforsten überhaupt.

1, Der Auftrieb von jungen Pferden, von Schafen, Ziegen und ungeringelten Schweinen im Weidebezirke, welche sich über die Maisch oder über Schläge verbreiten, deren Holzbestand dem Bereiche des Viehes noch nicht entwachsen ist, soll gänzlich untersagt seyn.

2, Unter die jungen Pferde werden alle gerechnet, welche noch nicht über zwey Jahre alt sind.

3, Als unverwachsene Schläge sollen diejenigen zu betrachten seyn, in welchen die Mehrzahl der Stämme noch nicht die Höhe von acht Fußen erreicht hat. —

4, Die Weide in den Saalforsten unterliegt zum Behufe der Forstkultur einer Beschränkung, welche durch die Verfügungen des Artikels XXVIII. der

Salinen-Convention / Kundmachung 25247 erste Abtheilung, achtzehnter Punkt / näher bestimmt ist.—

II. In Ansehung der Weide in den Thalgen insbesondere.

1, Die Thalgenbesitzer dürfen so viel Vieh in die zum Weidebezirk ihrer Alpen gehörigen Theile der Tal forsten treiben, als sie berechtigte Gnäser urkundlich nachweisen konnten, oder hergebracht hatten, und deren Zahl dem Weidekataster einverleibt wurde.

2, Wenn in diesem Kataster auf den Grund der älteren Urkunden keine abweichenden Bestimmungen enthalten sind, so soll ein Pferd, welches noch kein Jahr alt ist, für zwey Gnäser / Kuhgnäser / — ein Pferd, welches ein Jahr und darüber alt ist, für drey Gnäser, — zwey Rinder unter einem Jahre für ein Kuhgnäs, und fünf Schafe oder Ziegen gleichfalls für ein Gnäs gerechnet werden.

3, Den Besitzern von Eigenthums- oder Thalgen ist gestattet, die Gnäsenzahl, worauf sie berechtigt sind durch fremdes Vieh zu erfüllen.

4, Die Auf- und Abtriebszeit richtet sich nach den für jede Alpe bestehenden besonderen Bestimmungen des Weidekatasters und der Lichtbriefe.

III.

III. In Ansehung der Weide in den Maisälzen, Frey-Älzen und gemeinen Blumbschuhen.

1. Bey den Maisälzen oder Freyälzen und gemeinen Blumbschuhen wird das Maß der Weidebenutzung nach Gattung und Zahl des Viehstandes durch das Kataster und die Lisbriefe bestimt.
2. Die Zahl darf nur durch das eigene Vieh der weidebenutzten Güter erfüllt werden.
3. Der Auftrieb von Lehn- oder Aufnahm-Vieh, d. i. von gemietetem Vieh – in die Mais- und Frey-Älzen oder Blumbschuh in den Waldforsten ist durchaus verboten.
4. Unter dieses Verbot gehört auch der Mißbrauch, den landwirthschaftlichen Dienstpersonalien den Auftrieb eigener Viehstücke, z. B. Ziegen oder Schafe in die Waldforsten zu gestatten.
5. An Orten, wo dermalen das nichtbeirechtigte Vieh in die Waldungen nicht aufgetrieben wird, steht es jederzeit in der Macht der Weidebenutzten, diese Zahl mit Rücksicht auf die so eben erwähnten Bestimmungen zu erfüllen.
6. Die Gestattung eines verstärkten Viehauftriebs an die Weidebenutzten über nichtbeirechtigte Zahl bey allenfalls vermehrter Waldweide bleibt den k. bayer. Forstbehörden vorbehalten, und ist zu jeder Zeit widerruflich.
7. Die Zeit für den Auftrieb des Viehes in die Weide-

bezirke der Maiälpen oder Frazälpen, und für den Abtrieb derselben richtet sich nach den besonderen Bestimmungen des Weidekatasters und der Lichbriefe.

8.) Für die gemeinen Blumbesuche in den Waldforsten wird die Auftriebszeit alljährlich durch das betreffende k. k. Pfleggericht nach vorläufigem Einvernehmen mit dem k. bayer. Forstamte besonders bestimmt und bekannt gemacht werden.

9.) Der Auftrieb darf in keinem Jahre vor dem ersten May statt finden, und es ist nicht erlaubt, die Pferde oder Schafe früher als das Hornvieh zur Weide in die Waldforste zu lassen.

10.) In den Jahrgängen, in welchen der Schnee noch später schmilzt, soll der Auftrieb nicht früher gestattet werden, als mindestens acht Tage nach dem Schmelzen desselben in den niederen Theilen der Weidebezirke.

11.) Der Abtrieb des Weidevieches aus den gemeinen Blumbesuchen richtet sich nach der Witterung des Jahrganges, wenn in den Lichbriefen nicht eine besondere Bestimmung hierüber getroffen ist.—

B. Auszug aus dem Forstordner Weide Servitut in des Königl: bayer: Staatsforsten.

Haupt-Abtheilung N: I.

Weidbezirk N: 2.

Lage und Verbreitung.

Dieser Weidbezirk besteht sich aus, aber die k. b. Paulhorst N: 2. Schwarzbach und Clara N: 3. Mayzach, N: 4. Einsiedzach N: 5. Bergzach N: 6. Walsiedzach N: 7. Prandlkendl N: 8. Aichet und aber einige Theile von k. b. Paulhorst, N: 9. Mardik und N: 10. Ernstzindberg, an der Westseite des Bergzuges und an dem Fuße und Westseite des Schwarzbachthales, und schließt auch die eigentlichen ehemaligen Ortsäcker und die Wiesen bei Bergzach, ferner die für den Bergbau vorbehaltenen Parzellen des vormaligen Bergwerkes Walsee und innerhalb k. b. Paulhorst Aichet, die bei den Hofstätten zwischen der Hindenmühl und Schollbach und dann zwischen diesen und dem Bergbach Alz beiden die Ortschaft genannt, die Einsiedbach samt der Kleinen Pfindlhofstätten, die Mayzachhofstätten mit dem eigentlichen Holzstiel am Gamsod die Bergbichlhofstätten, die Zimmelhofstätten, die Schwarzach Bergzgebäude, mit dem Lärchenmischwald-Walde, die Hindenmühl oder Innerdorfer Hofstätten, und endlich den Brandberg Eigenthumswalde oder Hofstätten an.

Grenzen.

Die Umgrenzung dieses Weidbezirkes fängt am Grenzbeginn, bei dem Grenzzeichen N: 1. der 1ten Section des Umfangsgemeinde-Complexes, von k. b. Paulhorst N: 1. Mayzach

und Bayerischen No. 2 Schwarzenbach Klaus zusammen grenzen, so
steigt nach diesem Pfahl und dem Weidhage der diesseits und
dem Weidabzirk des gemeinen Gleichenfuhs im k. b. Pachtor-
ten Mynzach und Bayerisch No. 2. schneidet, in der Richtung gegen Mit-
tag hinan bis nahe zu dem Grenzpunkt No. 19. der Durchmalze
und folgt der westlichen Grenze dieser Alze bis zum Grenzpun-
kt No. 1. dann gegen den Grenzpunkt No. 2. hin, wo sich der Pfall-
berg Weidhag wieder anschließt.

Von hier folgt die Grenze dem genannten Weidhage, bis auf
dem Durchnakopf, wendet sich hier nicht, und läuft nun mit die-
sem Weidhage der bald links bald rechts der Pachtorfgrenze
zu liegt, unter dem Bauernkogel oder Haidenbergkopf der
Glaunschön zu, über welchen derselbe in bemerkter Weise
fortgeht bis auf die Mar-
ke oder Mausenschön zwischen
dem Grenzpunkte No. 34 und 35. wo der Weidhag des Zinl-
bergalzes auf der Glaunschön beginnt; hier wendet sich hier star-
rechts, und fällt anfänglich über den Mardnkindl hinab gegen
den Vordnasinlbergraben, zu dem Abschlag zwischen der
Zuchnasinlbergalze und dem Weidbezirke dieses gemeinen
Gleichenfuhs; geht dann nach diesem Hage fort, durch den k. b.
Pachtorten Mardnick No. 9 bis zum Klaus oder Schwarzlochen
und steigt diesem überschnitten jenseits nach dem Hagen
durch den k. b. Pachtorfs No. 10 Zuchnasinlberg wieder hinauf
zum Grenzpunkt No. 1. der Section der Aufsatzgrenze
des 1ten Complexes an der Steinbachschnitkindl, und dem Hag
der zur Steinbachmil oder Vordnasindralze gehörigen Lossorde-

Auf diesem Punkte, wendet sich die Feldbezirks-Grenze wieder rechts, und folgt der Waldorf-Grenze dieser Richtung bis zum Grenzpunkte No. 35. an der untern Ecke der Aussaat-Alze, tritt hier aus der bis. Waldorf-Grenze aus, geht nach dem Zaune über die Schwarzbe hinüber, zu dem Hage der Vogtergutsgründe, geht sodann dieses Hage hinaus, bis zur Vogtmühlbrücke, geht hier wieder auf das rechte Ufer der Schwarzbe und zieht nach demselben hinab bis unter die Wasserwerksgebäude, dann nach dem hier aufgestellten Zaune bis zur Grundlehnadel, steigt nach dieser hinauf, zum Hage der Vogter Arzt-Halde, und läuft nach diesem Hage unter der vorbehaltenen Parzelle des Arztes Wal. des hinein, zum Grenzpunkte No. 38. der vorangehenden 5ten Section, wo die Feldbezirksgrenze schon die Waldorf-Grenze wieder anschließt. Sie geht nunmehr wieder der Waldorf-Grenze bis zum Grenzpunkt No. 63. an der Hutwinder Alze, tritt hier aus dieser Grenze aus, und zieht sich unter der Hutwinder Alze, dann unter der Hutwinder Klaede nach der Schwarzbe Hofstätte oder Ausfahrt hinab bis zum Quersaze dann der Schalkersbachsbe folgend, unter der Schalkbachmalze, die zudachte Hofstätte einschließend, hinauf, zum Grenzpunkte No. 64, geht mit der Waldorf-Grenze wieder fort, bis zum Grenzpunkt No. 73, geht hier von derselben ab, tritt in ein Theil der zwischen der Schalkbach- und Langbeil Alze liegenden Hof-

sprung als 2te Abschnitt einschliessend, bey dem Grenzpunkte N: 74. wendet sie, und läuft nunmehr mit der Paalforst-Grenze fort, bis auf den Todtenmannsthal zu dem 1ten Grenzpunkte der 6ten Section des äussern Umfanges der k. b. Paalforste. Von diesem Punkte folgt die Mittelgrenze der Paalforstgrenze bis zum Punkt N: 10. nicht daselbst von derselben ab, und gelangt die Fuchsbachsche einschliessend bey dem Grenzpunkte N: 13. wieder zur Paalforst Grenze mit der sie bis zum Grenzpunkt N: 14. fortsetzt, und die kleine Schindelhofsche einschliessend zwischen den Grenzpunkten N: 15. und 16. sich mit der Paalforstgrenze vereinigt.

Sie läuft nun mit dieser Paalforstgrenze fort bis zum Grenzpunkt N: 25. welches dieselbe sind, geht sich nach der Mayerhofschen und den eigenschaftlichen Holzschlägen in Gamoos hinaus, und kommt bey dem Grenz-Punkte N: 31. wieder zu derselben, begleitet die Paalforst Grenze bis zum Grenzpunkt N: 38., geht daselbst von ihr wieder ab, umfasst die Pirzbichl Hofschen, und schliesst sich bey den Grenzpunkten N: 41. an die Paalforst Grenze wieder an, mit welcher sie nun bis zum Grenzpunkte N: 66. an der Nannaistlmaedl fortläuft. Hier verläßt sie die Paalforst Grenze neuerdings, und zieht nach dem Hag der Nannaistlm und der Nannaistlmühle unten dem am linken Ufer des Schwarzbachs liegenden Theil der Zwickelmichlschen bis zum Hag des Tomas an Feldes hinab, läuft dann nach dem Hagner ge-

schindmar Gutsgemeinde, die Schwarzbacher Grenze und Grenzplatten und den Lücker Eigenwald einschließend, bis zum Schellberg-Horn, wonach das Grundstücksgrenzen fort – überschritten sind, der Schwarzbach zieht sich dann weiter hinein nach dem Lücker Eigenwald, und dem Schwarzbach fortgehend, und Grenze bis zu dem Zaun, an der die Zweibrücker Hofschaft von der Mühlen oder Gemeinschaft schneidet, steigt nun nach dem Zaun der Letztgenannten Ortes die Zweibrückerhofschaft einschließend zum Grenzpunkt N:78. der Waldforst-Grenze hinaufbegleitet die Waldforstgrenze zu bis zum Grenzpunkt N:90. verlässt hier dieselbe wieder, zieht sich nach dem Hofe der Jenamerinker Orte, der Schwarzbachscheer Orte, der Renkau Orte und Wäscher, dann der Hotel oder Nischlach Orte der Frauörte fort die Hubmirschenk oder Jenamerinker Hofschaft, dann der Laudeben Eigenschaft-Wald oder Hofschaft einschließend und schließlich bis der obere Ecke der Frauörte an der Windsag und Frauenkriedel der dieser Windbezirk zu jenem in dem k.b. Waldforst N:1. Wynegarten und Bergach schneidet.

Die Windgrenze steigt nun nach diesem Bischofsgrenzen über den Frauenkriedel aufwärts zum 1ten Grenzpunkte der 1ten Sektion wonach der zugemessenen Grenzbeschreibung ausgegangen wurde.

Innerhalb dieser beschriebenen Windbezirks umfangsgrenze liegen die ärarial. Wirthschaftsgebäude des k.b. Forstamts Schwarzbach und die dazu gehörigen ganz Grundstücke

dann das Hilland Mast und die Aspenwaldelzen, das Hummelthal und die Brandbrunn Elzen des Vorbaumes welche sämtlich mit Hag umfangen sind, und über welche sich das Streidrecht des gemeinen Blumbschuhes nicht ausdehnt.

Die diesem Streidbezirk grenzen:

Gegen Willmarsh. Die Blumbschuh oder Kondwinder Elzen, mit den Lossdorfer, die Adam oder Schauenotzer, die Gottfriedmarker und das Vogtsgut im Schwarzbachthalle bei Weiß, die Dinsingelzen das Aichthalle, die Hirschrindenwinder Elzen, und Lochbrandelzen das Linder Mast, die Schallbachelzen die Bergbilzen Lubschelzen Hestingelzen und die Fibrey Elzen im Schwarzbachthalle Schillsich dann die Eulenlinds, Oetz, Mast, Elzen, und Schilb ingemeinschaftlich Schaldgrüeden Ins Gebäude der Schlichsteln und Eingangs Fuß Schallens.

Gegen Staufen.

Der Streidbezirk des gemeinen Blumbschuhes im K. bayr. Waldforste No. 1. Stauf und Krug auf No. 2. und die mit Hag umfangenen eigenthümlichen Grundstücke.

Gegen Milling.

Der Blumbschuh bis zum Rauschingerkopf oder Haidenberg, die Blumbschuh Gemeinde Hausen im K. B. Langwald Hausenberg und Haid im Nachthalle Langwalds, ferner der Streidbezirk der Bürdinger oder Dorfelzen im Birkenhof Bürgle am Bergerlen Elzen, der Streidbezirk der Lehnsbauer oder Bauernwaldelzen bis zum Schwarzbach Bürgle entlang Langwalds Wegel und Hochwaldgrenze, der Streidbezirk der Elzen Gieb

Weissbach im kais. königl. Forstrevier Hohenmarkt und Weissenfels, die Abtrennung des Grenzholzes im k.k. Forstrevier Dienstelz, die Gemeinwälder und Communwälder Oberdorf und Windischgrätz, das gemeinsame Stimmbuch und die zum k.k. Forstrevier Weissenfels gehörigen Wälder Windischgrätz.

Zweck der Abtretung.

Die Abtrennung des Weissenfelsberg Forstes Nr. 54.

V. Untersuchung.

Die in diesem Waldabzirkel liegende Waldfläche zeigt eine bilde keine Unterabtheilung desselben, weil sie keine wegzuschneidende Waldabzirkel hat, daher auch nicht abgehagt ist, und da die Bäume ebenfalls nicht abgehagt worden durch, weil das Wachsen des gemeinen Stimmbuches aber so ein dasjenige dieser Waldfläche vollkommen dicht, und schon das von dem einen oder andern Orte ein Hindernis gehabt worden das Fortkommen einander gehen und wachsen kann. Dagegen bildet aber dasjenige kleine Theil dieses Waldabzirkels welches innerhalb des Waldhagens liegt, der sich von der Aufsigalze und dem Grenzmalte Nr. 33. bis zum Grenzpfahle Nr. 40. der Altschaltn hinzieht, und welcher schon den untersten Theil des 4. bezirkes Paltenstand Nr. 8. Anstich und über die für den k.k. Forstrevier Dienstelz vorbehaltenen Parzellen dasselbe nicht eine Unter-Abtheilung.

Weideberechtigung.

U.

Die allgemeinen Bestimmungen über die Ausübung

der Stände in dem vorliegenden Bezirke und die Hebung zu beobachtende Ordnung gründet sich auf folgende Urkunden als:

den Lissbrief vom 7. July 1364.
die Visordnung vom 12ten July 1635.
den Vertrag und Einigungsbrief vom 8. November 1637.
und den Abredbrief vom 20. November 1666.

Nach dem Vertrage und Einigungsbrief vom Jahre 1637. zufolge wurden die Jahrmärkte an diesem Niederbezirke in 5. Classen getheilt, wovon

<u>die erste Classe</u> die Nachbarschaft von Schattberg, deren Güter von N. 1. bis 46. nachstehend namentlich aufgeführt sind.

<u>die zweyte Classe</u> die Nachbarschaft von Laubenz der Herrschaft Orth von N. 47. bis 54.

<u>die dritte Classe</u> die Nachbarschaft von obern Laubenz von N. 55. bis 63.

<u>die vierte Classe</u> waren nicht in Folge obigen Vertragsbriefes, jedoch nunmehr zu Ober-Neukomm gemäß, vorhanden sich aber in der Einigungsladen nicht vorfindet, und deshalb neuerdings zu setzen scheint, die 7. Güter N. 64. bis 66. benannten Güter, und

<u>die 5te Classe</u> die 13 Einwohner des vor Dorne Gehöfe von N. 67. bis 86. begriffen.

2. Hinsichtlich der Berechtigung der Güter der ersten Classe ist als Regel anzunehmen, daß jenes selbe zwölf Lehen mit Pferden und 10 Pferde valglich, nach dem ein

Stück für 3 Linien rechnet, und 5 Stück für ein Grad gerechnet haben, jedoch nur 12 Grädne darzutreiben hat, welches Verhältniß sowohl bey den mittleren als größeren Gütern zu machen haben dürfte.

In dem obigen Anbrauch und Einrichtungsbriefe vom Jahre 1657. heißt es zwar:

dann bedinnen sich die Contribuenten zwey aufgeschlebne Vorträge aus obigen Grün, nemlich der Grädnzahl der ersten Classe, nimm 4ten Theil zugemessen, zu 136 Grädne.

Aber es sind weder die Theilsaher namentlich, noch die Vinsfall und Gattung angegeben, auch sind in den Lade dieses Contribuenten und Schallberges Einigung keinen allen Vertrage aufzuhinden, welche eine specielle Angabe der Theilsaher, und ihrer besondern Vinsfaus und Gattung enthalten.

Wegen aber geschehen nach eingebrachten Ordnung, die 21 Classen der Anidubenestigen Güter auf einen Contribuenten, die nach dem Eingangbach Gradslinge, den Entwurf zwey auch auch Vinstlehne bey Dw ist, sich aber nicht auf Stück und Schaafen erstreckt.

Zur 1ten Classe der Anidubenestigen Güter gehören zwey obere Contribuenten, welche nach eingebrachten Anbrauch und die Gattung der Felder Zählenrad und Gattung auf den Schallberg zu kehren dürfen, indem ihr übriges Land seien Anidn Dunsfuß Gattung.

Die zur 4ten Classe gehörigen benestigten 30 Güter sind zu Gunsten nur 10 Linden einzutreiben, und für jeden Buk 6 Grädne zur Dinst-Abfuhrung an die gemeinschaftlichen Lade zu entrichten; nemlich

die zur 5ten Classe gehörigen 13 Einstellungen der Lauma an

Grundbuch zu Langing und Ebing welche dem Abschiedsbriefe vom 7ten July 1864. gemäß nur auf dem Dienst bestimmt und Recht zur Nutzung in dem Schellberg haben, müssen zur Schaffung der Zäune pro jedem Stück Vieh 2 Tage Frohnarbeit und zwei Tage bezahlen.

Einige 13 Vierthelhofe haben den vorerwähnten Abschiedsbriefe vom 7ten July 1864. gemäß auf Grund des Austrieb in das Kohl Schindberg inkl. Nr. 5. im königlichen beim Schloß Pfarrsbach Nr. 12. incl. " " " " " " 4 Dienst

Brunn Hütte das Grieskuerhof, oder in dem Kirchel königl. ostr. Einzeln Hellbach incl. " 10, dto.

in das Hellmeisberg Vorhalt incl. " " " " " 4, dto.

und in das Schindberg incl. " " " " " 4 dto.

Zusammen " " 22 Dienst

welche mit den im Schellberg berechtigten 70 Dienstes Grundes die in dem angeführten Lirsen ~ ~ 8 Dienstes

vorgeschriebenen Berechtigung von 52 Grundes ausmachen.

3. Der Eintrieb von Auslandsvieh ist in der angeführten Urkunde symbolisirt.

I.te Classe.

Der Schindberg'schen Güter

	Berechtigung			
Vierthelhofe	Pferde	Gelt Vieh	Vieh	
	Stück			
2.	4.	28.	40.	
Seite	2.	4.	28.	40.

	Berechtigung			
	Viertel Lehen	Pferde	Gall Vieh	Schweine
		Stück		
Übertrag	2.	11.	28.	40.
2) das v. Klingnerische Gut Fischergut das Sebastian Geinstinger	½	1.	7.	10.
3) „ Vitt. V. Petnerische Kleinbauergut das Joseph Plank	1.	2.	14.	20.
4) „ Hofstubern Obermaßmüdgut das Johann Schroubl	½	1.	7.	10.
5) „ Vitt. V. Petnerische Mittermaßmüdgut das Joseph Schroubl	½	1.	7.	10.
6) „ „ „ Inwachgut das Joseph Willburger	½	1.	7.	10.
7) „ Donkezitt Hörl oder Roßlauf-Gut das Georg Lindelbergner	½	1.	7.	10.
Selbes wegen Mitbefallung eines Hauses Franke selbesonder	— „ —	2.	—	5.
8) das Hofstubern Franken oder 2te Roßlaufgut das Johann Hörl	½	1.	7.	10.
9) „ „ Pennauerisch Gut das Johann Lindelbergner	½	1.	7.	5.
10) „ „ Lunbgut das Johann Mädrich	½	1.	7.	5.
11) „ „ Pennauergut das Georg Hörl				
12) „ „ Pennauergut das Jakob Abinger	½	1.	7.	10.
Seite „	7½	18.	104.	150.

	Berechtigung			
	Viertel-hufen	Pfennige	Gulden	Kreuzer
		Rück		
Uebertrag	7 7/12	18.	104.	150.
13. Das hochfürstl. Gut des Johann Pfeiffer	1/3	1.	4.	5.
14. Lindner Stallgut des Johann Mitterer	1/3	1.	4.	5.
15. ½ Gut Pichl des Johann Pichlmayr	1/3	1.	4.	5.
16. „ Baron v. Lasdinsche Taggenmayrgut des Johann Grienbichler	1/2	1.	7.	10.
zufolge besonderer Auflassung dd. 30. Oktober 1666, sogenannt das vormals gehabte Aufgelt an der Mundau			9.	
17. Das hochfürstl. Dienstgut des Johann Kreuzhuber	1/8	—	2.	5.
18. „ „ Eichnadner Schmalnagl des Matthias Abinger	1/8		2.	5.
19. „ „ Audnergut des Johann Mayr	1/8	—	2.	—
20. „ „ Palmgut des Johann Fraeser	1/4	1.	2.	5.
21. „ „ Mesnergut des Georg Müllauer	1/4	—	5.	5.
22. „ „ Abingraudgut des Joh. Altmann	3/4	2	10.	10.
23. „ Dankeg. inhaw. Vordermaygut des Maria Lehrmayr	1/2	1.	7.	10.
24. „ „ Hinkermaygut des Andrä Müllauer	1/2	1.	7.	10.
25. „ Hochfürstl. Pichlmaygut des Raymund Loidl. Johann Loidl als Lehenträger für ½ zu der Mundau	1/2	1.	7.	10.
26. „ Grienmeisch. inh. Trubinauergut des Joseph Eyer	1/4	—	3.	5.
Seite	12 14/24	30.	182.	240.

	Berechtigung			
	Viertel Hufen	Thlr.	Sgr.	Pf.
		Viertel		
Übertrag	12 11/24	30.	182.	240.
27. das Rittl. Pelnische Vorwerksgut des Jakob Ebnerger	1.	2.	14.	20.
28. " schwarzwitsch inkorporirte Pfarrgut des Jakob Mayer et uxor	1/2	1.	7.	10.
29. " " Mühlbachgut des Peter Endrer	1/8.	—	2.	5.
30. " " Tugendgut des Siegmund Herzog	1.	2.	14.	20.
31. " fortuirbare Ebengut des Johann Lindenberger	1/2	1.	7.	10.
32. " " Pfandgut des Hans Anradacher	1/2	1.	7.	10.
33. " Graf. Limmerische Hubenrindgut des Joseph Leopold	1.	2.	14.	20.
34. " Rittl. Pelnische Halbgut des Joseph Schmidt	1/2	1.	7.	10.
35. " " " Burkhardsgut des Georg Schäffel Erben	1/8	1.	1.	25.
36. " " " Schenkgut des Johann Lachner	1/16.	—	3.	5.
37. " " " nonbergische Lazy Pfingstgut des Wolfgang Lindenberger	2/8.	2.	8.	10.
38. " " fortuirbare Brunnkgut des Siegmund Herzog	1.	2.	14.	20.
39. " von Lizmanische Vogtgut des Mathias Lorenz Köhler	1/2	1.	7.	10.
40. " fortuirbare Schmiedgut resp. Erben des Jakob Anlinger	1/4	—	3.	5.
41. " " 3 Hufen Erbe und Schmiedgut des Siegmund Mayer	1/8	—	6.	10.
Seite	20 20/24	46.	301.	410.

	Berichtigung		
	Viertel-Hufen	Ruthen	Gulden Kreuzer
		Ruthen	
Uebertrag	20 22/24	46	30 4
42. das halbe Oberschlo Gut des Peter Kindelsberger	1/2	1	7
43. " " Mutterschlodnagel des Johann Müllauer	1/2	1	7
44. " " Glenl oder Zirknagel Oberhof der Sigmund Ebner	1/4	—	5
45. " " Schmidbrandgut des Georg Pr[illegible]	1/4	—	5
46. " " Pfähnagel des Hans Fischer	1/4	—	5
Der Ueberträger der 2. und bauernlosen, nämlich Schmied, dann Schuster, Taglöhner der Mühlen, Schreiner, Schuster Sohn des Besitzers von Millingerhof	—	1 1/2	—
Summe der I^ten Klasse	22 17/24	49 1/2	330 4
II^te Classe.			
47. Das zwischen inl. Schmidnagel des Sigmund Ebner	1	—	19
48. " Collegiatstift Mariaich ladronische Lehenhofgut des Sigmund Mayer	1	—	19
49. " Gotteshaus Altmünster Inhaugut des Johann Kindelsberger	1/2	—	10
50. " Stadtspital zu Wels Albhofnagel des Lorenz Bradschädler	1/2	—	10
51. " Hieronymiten Kloster Schlehbauernagel des Sigmund Maderhaber	1/2	—	10
2 Seite	3 1/2	—	68

	Veranlagung			
	Viertel Lehn.	Thlr.	Gulden	Pfennige
		Pfennige.		
Übertrag	9 1/2	—	68.	—
52. Das von Rochischen Milling gut des Matthias Pinsner	1.	—	19.	—
53. „ Hennersdorfer Freigut des Joseph Dittmann und Anderen des Gleichen Dorfes	1/2	—	10.	—
54. „ zum Rechte Siegung gehörenden Vitalschen desselben, nebst den Eigenschaften des Dorfes	1/4	—	5.	—
Summa der II. Klasse	5 1/4	—	102.	—
III. Classe.				
55. „ Pfarrkirchgut und Preußische Landeskirchengut des Ortes Forste	1/2	—	5.	—
56. „ Hennersdorfer Freigut des Johann Heinrichschen	1.	—	9.	—
57. „ Wilh. Schulische Schulgut des Johann Friedrich	1/2	—	5.	—
58. „ Hennersdorfer Erbschen des Jakob Grünberg	1/4	—	2.	—
59. „ „ Nachbarschaften der Maria Magdalena	1/4	—	2.	—
60. „ Graf Einsiedel Freischaften des Robert auf Groß	1/4	—	2.	—
61. „ Wilh. Schulische Lehngut des Pegant Nachbarschaften	1/2	—	3.	—
62. „ Friedrichsdorfer Pfarrer Franzischen des Joseph Oberlader	1/4	—	2.	—
63. „ Hennersdorfer Pfarrer Franzischen des Anton Schoniger	1/2	—	3.	—
Summa der III. Klasse	3 1/2	—	33.	—
Hinzu die Summa der II. Klasse	5 1/4	—	102.	—
Summarium der Ausschreibungs-pflichtigen Güter	8 3/4	—	135.	—

	Einnahme Viertel Thaler	Silbergroschen Pfennige
IV^te Klasse.		
64. Das Pfarrkirchen Paulsdorfsche Dienstgut des Simon Forstner	½	4.
65. „ „ Paulsdorfsche Mittelgut des Simon Forstner	¼	2.
66. „ Hausnr. Einbauer Stimmgut des Johann Mudrnatzer	½	4.
Summe der IV^ten Klasse	1¼	10.
Vte Klasse.		
Ohnig.		
67. „ das Hausnr. inkl. Gutsgut des Johann Pfaffner	½	—
68. „ Schindnsche Taltermgut des Jakob Dreschnberg Taltern	½	—
69. „ Gattsgaus Alnische Rücklgut des Peter Schrauner	¼	—
70. „ Rittl R. Peterische Todlgut des Johann Hück	½	—
71. „ Rittlmaierberg Todlhausnr. ad nr. Schuster Gut des Matthias Graadstaltner	1.	—
72. „ „ „ Unschlittlgut des Georg Gmeg	1.	—
73. „ „ R. Peterische Marongut des Nikolaus Grinsinner	½	—
74. „ „ „ Grundungut des Martin Lickingner	¾	—
Seite	6¼	—

	Transsegirt	
	Kreuzer	Gulden Wien. Währ.
	Übertrag	5 1/4	—
4. 75. Das Wilh. R. Putnerische Zinsenzuschlag des Johann Czyrn		
76. " " Zinsenzuschlag des Johann Czyrn	3/4	—
2. Ottling		
77. " Einsammlungs-Schullenzuschlag des Urbesitzers Anschuberger	1	—
4 10. 78. " Gottfried Rudl'sches Pfarrwidum Hinsnugut des Johann Pöll	1/2	—
79. " Johann Ottling zu Graisand Mayerhofer	1/2	—
80. " Einsammlungs-Schullenzuschlag des Philipp Anschuberger	1/2	—
81. " Schullehrer-Besoldungszuschlag des Peter Hirschbichler	1/2	—
82. " Rehgut des Georg Schmoser	1/2	—
83. " " Zehngut des Christian Biedner	1/2	—
Einsammlung.		
84. " Einsammlungs-Schullenzuschlag des Johann Dreikurz	1.	—
Linz.		
85. " Das v. Parsche'sche Bräuhausgut des Joh. Mayr	1/2	—
86. " Altenhofer		
Joh. v. Graisenbräuhausgut des Johann Gerl	1.	—
Summe der V. Classe	13.	30.

Die 30. Zuschlagskreuzer bestehen aus den 2 Zehntel Zuschlägen des Gutsherrlichen und politischen Vorschreibung nach den Einnahmsausweisen der Pfarrer allgemeinen.

Summarische Zusammenstellung.

	Einzelle Schafe.	Pferde	Gall. Vieh.	Rind. Vieh.	Zusammenstellung für Vieh
I^te Classe der Schafzuchtgüter	22 17/24	49½	330.	145	
II^te und III^te Classe der Vorwerkgüter	8 4/12	—	135.	—	
IV^te Classe	1¼	—	10.	—	
Vte Classe	13	—	30.	—	
Haupt-Summe	45 7/8	49½	505	145	

B.

Zur Zeit in der in diesem Strichbezirke eingeschlossenen Mai-Heide wurde wahrscheinlich vorzüglich und bemerkt worden muß, daß dieselbe zwar schon vor 20 bis 30 Jahren vorzüglich der Beschaffenheit des Strichbestandes zu den Strichbezirken Bedeutung Blumenzucht oder Linien der Gelbmeister an Stelle bezogen ausgelegen und mit denselben jedoch vorbehaltlich des Ausnahmen und somit widerrechtlich, aber ohne irgend einer besondern schriftlichen Überweisung unter den Schwarzbuchen vorzüglich worden ist, sind laut Vertragsbrief datirt am Mittwoch nach Trinitatis am 7ten Monatstag nach Christi Geburt 1384, die nach Angabe aufgezählten Güter mit ihren Wirthschaftsstunden an Milch-Gallwich, Pferden und Schafen berechtigt gewesen. Nachdem aber die Nutzungen der dieser Meisteln

mit ihrem mehrerwähnten Ehemann, Galtzinski und dem Schatzin zugleich in das Ehebuch des gemeinen Leumbschen und am Trauungs-Tage mit beweglich sind, und da dieselben sich der Trauung, wie bereits bemerkt worden, schon vielen Jahren, jedoch vorbehaltlich der Altersrechte begeben haben, so kann dieser Vorbehalt nur das Wolkinski, und zwar nach Abrechnung der Hinterlassenschaft betreffen; denn das Gut kann 6 Rück, das Gut Imbach 4 Rück, jedoch der Bauern Gärtner aber 2 Rücke zusammen beträgt, wornach diese Hinterlassenschaft zusammen 15 Rücke beträgt, und von den übrigen gesammten 84 Rücken noch 66 Rücke zum Auftreiben übrig bleiben.

Da jedoch im Jahre 1[illegible] Rind- und Hühnergelder Dezenthasen von der Trauung der Rind Alex und das Vogelschießen in der Mindlin Wirthschaft haben, so wurden dann von diesen beyden Gütern noch jedes 6 Rück gesammt also 12 Rück in Abzug kommen, folglich die Rind Alex Trauungs- und Vogelschießen noch 54 Rück Wolk Aufnehmen treiben werden.

Diese Wolkenschen Rücke folgen da:

	Wolk Rück.
1. Das Rück N. Jakobischen Vorwerks Gut des Jakob Abraham	20.
2. " dem Zach. Rück Vorwerks Gut der Maria Schmoosen	6.
3. " " " Hinterlassenschaft des Andreas Müllrand	6.
4. " Schmoosen Rück Gut des Jakob Mayer	6.
5. " " " Erbschaft des Daniel Herzog	20.
6. " Hoffnebern Rück Gut des Daniel Eichdal	8.
Summa	66.

Diese Güter von N. 1 bis 6. kommen mit dem Ehemann Galtzinski und Schatzin, welche sie in dem gemeinen

Schmiedeschen Schollberge aufzukommen berechtigt sind und gegenwärtigen Eisbrinks beyde der 1ten Classe seien N. 23, 24, 25, 27, und 28. 30 von.

Das Vorder- und Hinterhaus Gut N. 2. und 3. welche beiden Gutern wie bereits vorgekommen, ihren Vorzellacher von der Grenze den Mittelzu auf der Vogelschaar der Neuen abzustehen haben, wurden in dem Falle der Benutzung der Alzenstrey auf der Grenze den Mittelzu ihre 12 Lose in der Lesser der Vogelschaar Alzen abzugeben haben.

C.

Ihre Nichtrechtfertigung dieses Weidbezirks welche durch den Weg der sich von Grenzpunkt N. 37. an der Aufsatzelze bis zum Grenzpunkt N. 40. der Arzfelder Grenzlinie von dem Hauptweidbezirke befindet ist, dient hierbeiliegend der am Schollberge berechtigten zur Schonung, und wird von dem nachstehenden zur Herausnahme bemerkt, ohne daß jedoch durch die hierbeiliegende Weidebenutzung der Durchtrieb des Viehes in die anliegenden Alzen und Weidbezirke gehindert werden darf, nämlich

	Milch-Kühe Rich.
1. Das Hofmannsche Hofmannshaus der Maria Lachmann	1.
2. Der jüdische Wasserschulmann in dem Herrical-Gebäude	1.
Zusammen	2.

Kaserechte und Hütten.

In dem Hauptverzeichniß des gemeinen Stadtbuches heißt es: Hutmeier Hütte in der Mauth und der von der Mai-Alz Prinzödmais das Vogelschwand der Mauth übersetzen Zollhäuser.

Die Maialz Prinzödmais aber ist damals nur mit einem Lusen und abgesondertem Viehstirm versehen, auf dem das Vorder- und Hinterrindvieh bei der Alpenbewirtschaftung beisammen wurde, ihre Zollkasse von dieser Maialz auf das Vogelschwand der Mauth übersetzt haben. Übrigens wird der besondere Lusen nicht mehr benützt, und der Viehstirm ist bereits zusammengefallen.

Nun aber die 4 Hütten Neuten als das Landmann-Lodl Pullner-Das Hanbauer und Rachingergut die Maialz Prinzödmais vorder besitzen sollen, so muß man sich dieselben mit keinem einzigen Lusen und den abgesonderten Viehstirm gleichfalls wegdenken, da der zweite Lusen in der Vogelschwand übersetzt worden ist.

Eheblösen und Schweinerechten.

Die in dem Hauptverzeichniß eingetragenen gemeinen Alz Mauth mit 21 Jochtagwerk Grasmoos als dem einen Gute, und mit 20 Jochtagwerk Gemeinen Ebenschützen Gemeinschaftsgrundbesitz Grasmoos als dem 2ten und 3ten Gute zusammen also mit 51 Jochtagwerk

ch von der Ausbeuteschaft am Schellberge und Rimberge in der Grogung im Jahre 1652. am einen Betrag f: einschließig der Ausbeuteschaft der Erbstollen und Erbstollen dem Schrangen: f: von 182 f: inkassirt, und seit dieser Zeit mit diesem Grundbuche der Gegenstand Schmelzbruchs förmlich genehmigt worden ist, full 242 $\frac{64}{100}$ bayrische Tagbau f: a zu 40,000 □ Fuß f:

Ein Mindern Prozeßen wird es für den Fall, daß man diese obgleich schon alle erdenkliche Behelfe gemacht na Verhalte ihrer Benützung in der Folge dennoch Gebrauch gemacht werden sollte, auf der Grundlage des X^ten Artikels 1ten Abschnittes der Pilsner Convention von 18. März 1829 auf eine schwendrechtliche Lichtfeldes von $5\frac{22}{100}$ bayr: Tagwerk f: zu 40,000 bayr: □ Fuß f: im Jahre 1831. förmlich ausgemacht.

Auf und Abtriebszeit.

Für die hiesigen Grogungen, sowohl Schell- als Rimberg ist in dem woran angezogenen Urkunde, keine Zeit zum Einfahrentreiben bestimmt, dagegen ist dieselbe aber für die Ausbeuteschaft der vordern Zeche, d. i. für die in der 5ten Rasse von N: 67. bis 86. benannten Gänge, welche nie oder ganz selten Gelegenheit haben keine Lehe in diesem Stiebenbruch treiben dürfen, in der Art festgesetzt, daß dieselben 8 Einfahrt Tage vor dem N. Treibtage, oder am 8ten Tage zu der Schwarzbachbrücke hinein und zum Austreiben sollen, 100 selbst dieselben mit einer eigenen Marke auf der Hörnern gemerkt, und der Zieh zu 25 Fuß jedes Stück dem

[illegible] Gutsherrn entrichtet wird.

In Betreff des Kindviehes erhielten die angezogenen Personen keine Bestimmung, und wird das Vieh den Stand Dienstzins so lange belassen, als es Kinder giebt, und die Abtretung der Heerde zum 28 Juli 34.

Gegenwärtig entspringt aber die Zeit des Aufhörens mit Ausnahme der V.ten Pfarr- und Kirchengrunde der Seelsorger Convention vom 18.ten März 1829 gemäß, wie dieselbe in Folge der gegenwärtig zu Erfahrung gekommenen, und nur allgemein zeitgemäßen Anordnung, und nur rücksichtlich des Abtriebes kann es bey dem Sprüchwort bleiben.

In den vorausgesetzten Fällen der Kindviehnutzung des Altenteilers auf der Meiselzer Feldmark wird der Milchzins zur Zeit [illegible] Stück [illegible] Kühe [illegible] Jung [illegible] aufgetrieben, und bis Michaeli auf der Alte belassen, dann aber wieder abgetrieben werden.

Die beyden Lüsen des Hofhauses und des zweiten Stallgebäudes in Schwarzbo dürfen nur zu der alljährlich vorgeschriebenen Auftriebzeit in die vorerwähnten Kindviehzins-Abfütterung aufgelassen werden, wogegen zu Ende der Kindviehzeit geblieben.

Einverständnisse der Wiederbereckligten unter sich.

Den vorgesetzten Urkunden und dem bisherigen Herkommen gemäß bestehen hinsichtlich folgende Bestimmungen:

1. Haben die gesammten Wiederbereckligten unter sich 4 Grundhütten, und für jede Grundhütte 1 Bergherrn, da sie auch 4 Bergherren zu wählen, dieselben werden alle Jahre gemeinschaftlich, von den 4 Bergherren aber tüchtigkeitshalber nur einer aus, der soviel durch einen neu gewählten ersetzt werden, und wornach jeder Bergherr als solcher 4 Jahre dienen muß.

2. Die Schlußzirkel sind folgende:

1. Bezirk, welcher die zur Wiederbereckligten Güter von Mayschoß bis Rauscherd nach der Schallenbach in dem Schwarzbach hinein, und auf der Bonnerseite hinaus bis zum Gute Pesch.

2. Bezirk der die Wiederbereckligten von Gute Lindenschall hinein, bis auf das Teufelsgut.

3. Bezirk, der die Güter von Kirsten Bach hinein und Schallenbach in die Schwarzbach, und an der Bonnerseite der Schwarzbach wieder bis zum Gute Lehm einschließt. –

Diese 3 Schlußzirkel begreifen zusammen die wiederbereckligten Güter an der Engagner Schallenbach in sich, welche demnach 3 Grundhütten und 3 Bergherren zu stellen haben.

Der 4te Bezirk umfaßt alle wiederbereckligten Güter der Bonnerseite zur Engagner, welche gleichfalls einen Grund

Hütten und Ungeziefer aufzustellen haben.

3) Die jenseitigen Ungeziefer, welche zugleich dem Aufseher, den, haben jährlich einen bestimmten Schafen und Viehhütten aufzunehmen, und sie nach einem Maaßstabe in Geld auszusetzen, die Grashütten aber haben dafür zu sorgen, daß dem Besitzer dieser Hofe, welche nach der Zahl der aufgetriebenen Schafe, auszuschlagen richtig vergütet werde.

4) Die im Vorjahre aufgestellt gewesenen Grashütten sollen im Frühjahre allen Viehbesitzern aufgegeben, sich selbe am St. Georgentage in den Anzug verschaffen. Bey dieser Verschaffung sollen vorerst an den Grashütten zwey Stücke, und die zweyten abgelöst werden, die Viehbesitzer selbe alsdann, und zwar jeder insbesondere, den um zweyfachen Grashütten die Zahl des Viehes, welches er in dieselben Jahr in diesen Stadtbezirk eintreiben will, zusetzen, und das Hofzoll Handwerk auf einen Endtermin zu geben, und diese Abgabe besonders in dem Falle nicht zu unterlassen, wenn das frühere Hofzollwerk einen oder mehrere Viehbesitzer übergeben würde.

5) Alsdann die zweyfachen Grashütten haben dann aufbewahrt zu stehen, daß jeder Hofzoll von den Einsteigenden alle Tage und Stunde an den Umzäunungen dieses Stadtbezirkes, sowie auch jener über die Schwemmhöfe, welche von Altrichter oder im Falle besonderer Verträge gegenwärtig bestehen, durch die Stadtmitbewohner auf einen jeden Frankenstiefel oder bedungenen

Schuldigkeit gut und selbst eingestellt und unterhalten werden.

Derjenige, der die ihm obliegenden Hüge und Horn nicht gut herstellt, verfällt in einer Strafe von 4 Schilling Pfennig.

6. Ein jeder muß zu sorgen, daß der Einsteinbordmeister aus der bestimmten Durchtriebung, auf die bestimmte Zeit gehen, und obliegt ihm insgemein ob, das Vieh welches von der vordern Zahe jeder 1ten Jung zu den Schwarzbasbrücke kommt und zusammengetrieben wird, mit meiner eigenen Marke an den Hörnern zu brennen, und der gebräuchlichen Zinsen per 2 Kr. für jedes eingetriebenen und ausgemerkten Stück Vieh von den betreffenden Eigenthümern einzuheben. Dieses Vieh hat übrigens auch das Hofmeisterthum der Durchtriebe, der Ochsen einzustellen, die übrigen Ochsenbesitzer sprechen ihr zur Strafe durchtriebes Vieh selbst, mit ihren Hofmarke, welche sie in Hörnern eingebrannt, und die die Ochsen einzustellen.

7. Die sieben Eingängen sowohl Thor als Pfahlfeld sollen nicht beyhalten und Vieh zur Durchtriebung ihrer Gräser aufnehmen, sondern die ihnen zustehenden Gräser mit eigenem Vieh, das sie selbst überrechnen besetzen, und wo sie hierin mit eigenem Vieh nicht besetzen können, ihre Stehen lassen.

8. Wenn ein Mitdurchtriebener, der das Recht zum Schwein Eintreiben zusteht, sowas wäre, daß er kein solches zu seinem Hause nach durft sich einkaufen könnte, und doch ein Hutrecht aufnehmen wollte, so soll er sich von einem Mitbauer am Pfahlberge, der ebenmäßig das Mitdurchtrieb hat, aber zu kommen und er aufnehmen, und dem er wollte selbes auf seinen Grundstücken einwaid und Buchen erhalten, was er jedoch dem Stadtschuster entlehnen müßte.

9.) Wenn ein oder der andere der Mitdurchtriebenen in ein

so große Armuth kam, daß er ihr zustehenden Gehalt in diesem Strudbezirke nicht regulirt, nicht besetzen konnte, so sollen dem selben zwei geschickte Männer, bey dem Ausschuße des jüdischen besetzte Stuhl zu zugesellen seyn.

10. Der Ausschuß soll alle Jahr während der Strudzeit einmal zu einer schicklichen Zeit allen Strudberechtigten durch die Grundherren auf einen bestimmten Tag anzusagen lassen, damit der Gang des Strudgehens wegen abzuschließen werde.

Diese Zeit zum Abschuße ist nach dem Gutbefinden zu ein, ausgemacht.

Wenn bey dieser Abschuß [illegible] Gehalt [illegible] auch dasselbe zum Lange [illegible] worden, und es sind zu [illegible] Stuhl [illegible] Sitzen Vieh, so mag ein [illegible] vom Ausschuße 2 Schilling [illegible] Stuhl zu bezahlen. Auch dasjenige Vieh, welches [illegible] Strudberechtigten [illegible] Strudes aufnehmen, [illegible] zahl allenfalls aufbringen werden, soll abgetheilt und [illegible] für die obige Strafe aufgeschrieben werden.

Falls aber von dem [illegible] andere Strudberechtigten [illegible] sich aufgenommen, und fälschlich mit seinen [illegible] ka bezeichnet worden, so soll [illegible] Lohn [illegible] schuldig um 3 Schilling Strafe [illegible].

11. Die Grundherren sollen [illegible] Ausschuß [illegible] keine schädlichen und ungerechten Vieh [illegible] geschehen, daß die selben außer der zu allgemeinem Abschuß [illegible] wenn sie nicht [illegible] gleich [illegible]